

RS UVS Niederösterreich 1993/05/11 Senat-SB-92-067

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1993

Rechtssatz

Händlern steht im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung das Recht zur Vornahme von einfachen Reparaturarbeiten zu.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at